

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Montage-, Kundendienst-, Inbetriebnahme- und Reparaturleistungen

der

Eugen Riexinger GmbH & Co. KG
Egartenring 2
75378 Bad Liebenzell
Deutschland

– nachstehend auch als „RIEXINGER“ bezeichnet –

Gültig ab dem 01. Juni 2019

§ 1 Regelungsbereich

1. Die AGB gelten für Montage-, Kundendienst-, Inbetriebnahme- und Reparaturleistungen (nachfolgend Vertragsleistung genannt) der Eugen Riexinger GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „RIEXINGER“ bezeichnet).
2. Die AGB finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne § 13 BGB.
3. Die AGB gelten in laufenden geschäftlichen Beziehungen in jeweils gültiger Form, insbesondere ohne ausdrücklichen Hinweis, für alle künftigen Geschäfte, auch bei mündlichen oder telefonischen Folgeaufträgen.
4. Von RIEXINGER per E-Mail versandte oder im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte Geschäftskorrespondenz, z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Zahlungserinnerungen u. Ä., sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.
5. Die Geschäftsbedingungen von RIEXINGER gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn RIEXINGER in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Vertragsleistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das RIEXINGER durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Vertragsleistungen nach § 1 Ziff. 1.) annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge sind freibleibend.
2. Die Parteien verzichten im elektronischen Geschäftsverkehr auf die Anwendung der Regelungen in § 312 g, Absatz 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB. Zugangsbestätigungen zu Auftragserteilungen im elektronischen Verkehr (E-Mail) beinhalten keine verbindliche Annahme der Bestellung. Die Zugangsbestätigung kann gleichwohl mit der Annahmeerklärung abgegeben werden. RIEXINGER wird den Vertragstext bei Auftragserteilung im elektronischen

Geschäftsverkehr speichern und dem Kunden auf Verlangen diese AGB per E-Mail zusenden.

3. Urheber- und Eigentumsrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die angebotsbedingt von RIEXINGER den Kunden überlassen werden, bleiben vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch RIEXINGER. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages sind die Unterlagen an RIEXINGER zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich ist der vereinbarte Preis in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Vertragsleistungen werden nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Vertragsleistungsdurchführung erforderlichen Materialien und Arbeiten im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. RIEXINGER ist an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn der Auftrag innerhalb von vier Wochen, nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Kunden, erteilt wird.
2. Die Vergütung ist nach Abnahme aller Leistungen abzugsfrei, sofort nach Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsziele ergeben sich aus der Rechnung. RIEXINGER behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.
3. RIEXINGER ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus anderen Kundenaufträgen zurückzuhalten und alle geschuldeten Leistungen sofort fällig zu stellen. Erfolgt die rückständige Zahlung, ist RIEXINGER berechtigt, die neue Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen, vorzunehmen.
4. Preiserhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung von RIEXINGER ergeben, die der Kunde vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt hat.

§ 4 Kundenobliegenheiten

1. Der Kunde ist auf seine Kosten verpflichtet, die Leistungen von RIEXINGER technisch zu unterstützen. Die Mitwirkungshandlungen beziehen sich insbesondere auf
 - a) Gestellung von Gabelstaplern, Krananlagen,
 - b) sonstige technische Geräte, wenn notwendig.
2. Die Mitwirkungshandlungen nach § 4 Ziffer 1.) hat der Kunde in einer Art und Weise zur Verfügung zu stellen, die es RIEXINGER ermöglicht, die vereinbarte Montagezeit einhalten zu können. Von RIEXINGER benötigte Pläne, Anleitungen u. ä. hat der Kunde rechtzeitig vorzulegen.
3. Erfüllt der Kunde die Pflichten nach § 4 Ziffer 1.) und 2.) nicht oder nicht rechtzeitig ist RIEXINGER nach Fristsetzung berechtigt, die erforderliche Pflichterfüllung anstelle des Kunden auszuführen oder durch Dritte, jeweils auf Kosten des Kunden, ausführen zu lassen. Eine Pflicht zur Ersatzvornahme besteht für RIEXINGER nicht. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von RIEXINGER unberührt.

§ 5 Leistungszeit und Vertragsdauer / Kündigung

1. Sind von RIEXINGER hinsichtlich des Vertragsleistungen Fertigungsfristen angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und in Fällen höherer Gewalt um die Dauer der Verzögerung.
2. Die Ausführungs- Fertigungsfristen sind eingehalten, wenn die Vertragsleistungen abgeschlossen und zur Abnahme bereit sind, ohne dass die Abnahme selbst innerhalb dieser Frist erfolgen müsste. Das Gleiche gilt im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung.
3. Soweit RIEXINGER zur Durchführung der Vertragsleistungen Einbauteile bereitzustellen hat, gelten die angegebenen Ausführungsfristen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Eigenbelieferung von RIEXINGER durch seinen Lieferanten. Der Vertragsabschluss kommt deshalb unter der Bedingung der Selbstbelieferung zustande.

§ 6 Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald RIEXINGER ihm die Ausführung der Vertragsleistungen angezeigt und eine gegebenenfalls vertraglich erforderliche Erprobung stattgefunden hat. Im Falle vertragswidriger Ausführung wird RIEXINGER den Mangel beseitigen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem vom Kunden zu vertretenden Umstand beruht.
2. Verzögert sich die Abnahme nach Anzeige von RIEXINGER ohne deren Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von RIEXINGER für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde deren Geltendmachung gegenüber RIEXINGER nicht schriftlich vorbehalten hat.

§ 7 Haftung für Mängel

1. Für etwaige Mängel leistet RIEXINGER nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern RIEXINGER die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder RIEXINGER die Mangelbeseitigung und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
2. Das Recht auf Rücktritt steht dem Kunden nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
3. Die Gewährleistung entfällt, wenn RIEXINGER keine angemessene Zeit oder Gelegenheit erhalten hat, die nach ihrem Ermessen notwendigen Mängelbeseitigungsmaßnahmen vornehmen zu können. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn RIEXINGER mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte, gegen Ersatz der notwendigen Kosten durch RIEXINGER, beseitigen zu lassen. Voraussetzung ist hierfür die unverzügliche Schadensmitteilung gegenüber RIEXINGER.
4. Soweit zur Mängelbeseitigung erforderlich trägt RIEXINGER die Kosten des Ersatzteils nebst Versand, die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie die Kosten der Monteure einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten, wobei RIEXINGER

berechtigt ist, diese Arbeiten durch eigenes Personal auszuführen. Bei Ersatzlieferungen gehen die ausgetauschten Teile auf Kosten des Kunden in das Eigentum von RIEXINGER über. Mehrkosten, die durch erschwerten Zugang zur Anlage oder wegen unzureichenden Arbeitsraumes entstehen, gehen zulasten des Kunden.

5. Das Mängelbeseitigungsverfahren ist am Ort, an dem RIEXINGER die Vertragsleistung erbracht hat, durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, beschränkt sich die Gewährleistung nach Wahl von RIEXINGER auf kostenlose und innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes frachtfreie Ersatzlieferung zur Beseitigung der mangelhaften Vertragsleistung oder Nachbesserung am Ort der Hauptniederlassung des Kunden. Mehrkosten durch Nachbesserungsmaßnahmen an einem anderen Ort, als dem Ort der Erbringung der Vertragsleistung, wie z. B. Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung, Zeitaufwand u. ä., trägt der Kunde. RIEXINGER ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung dieser Mehrkosten abhängig zu machen.
6. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 8.

§ 8 Haftung für Schäden

1. Die Haftung von RIEXINGER für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet RIEXINGER für jeden grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet RIEXINGER aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von RIEXINGER.
2. Entsteht dem Kunden infolge Verzugs von RIEXINGER ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu beanspruchen. Diese beträgt für

jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5 % aus dem Rechnungswert der Vertragsleistungen, bestehend aus Einbauteile und Montageleistungen ohne Nebenkosten wie z. B. Mehrwertsteuer, Frachtkosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Auslösung u. ä..

3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, ist die Haftung von RIEXINGER auf 5.000.000,- € für Sachschäden und auf 500.000,- € für Vermögensschäden begrenzt, wobei derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme, verjähren.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber RIEXINGER ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RIEXINGER.
5. RIEXINGER haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, dass RIEXINGER insoweit einen besonderen Vertrauensstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet RIEXINGER nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
6. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz – mit Ausnahme der Ansprüche nach § 635 Abs. 2 BGB – gilt § 8 entsprechend.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RIEXINGER anerkannt sind.
2. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben

Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Verjährung eigener Ansprüche und Form von Erklärungen

1. Ansprüche von RIE XINGER auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber RIE XINGER oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von RIE XINGER. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziffer 3.) etwas anderes ergibt.
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von RIE XINGER zuständige Gericht.